

Satzung
über die Benutzung der Sporteinrichtungen der
Stadt Jessen (Elster)
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.02.2011)

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. m. der Gebührensatzung für Sportanlagen der Stadt Jessen (Elster) beschließt der Stadtrat der Stadt Jessen in seiner Sitzung am 03.12.2007 folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Als öffentliche Sporteinrichtungen werden von der Stadt Jessen unterhalten:

- Turnhalle Jessen Nord
- Turnhalle "Max Lingner"
- Turnhalle Schweinitz
- Turnhalle Seyda
- Mehrzweckhalle Holzdorf
- Jahnsporthalle
- 4 Tennisplätze
- Sportanlage Jessen Nord
- Sportplatz Schweinitz
- Sportanlage Linda (inkl. Nebengebäude)
- Sportanlage Seyda (inkl. Nebengebäude)
- Fußballplatz Battin
- Fußballplatz Klöden (inkl. Umkleidegebäude)
- 4 Schießstände

§ 2 Aufgabe

Die Sportstätten und Sporteinrichtungen dienen der Durchführung des Schulsports, des Trainings- und Wettkampfbetriebes von Vereinen sowie dem Freizeitsport der Bürger. Sie werden der Grundschule, der Sekundarschule, dem Gymnasium, den Vereinen und den Bürgern zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeiten werden mit den Nutzern vereinbart und in einem Benutzungsplan festgelegt.
- (2) Die festgelegten Zeiten sind einzuhalten. Änderungen bzw. vorzeitige Beendigung vereinbarter Überlassungszeiten sind unverzüglich der Stadt zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Gruppenstärke muss mindestens 10 Personen betragen.

- (4) Der Benutzungsplan ist jährlich zum Schuljahresbeginn von der Stadtverwaltung Jessen neu zu erarbeiten.
- (5) Anträge zur Nutzung der Sportstätten sind bis zum 01.07. jeden Jahres bei der Stadtverwaltung Jessen (Elster) zu stellen.
- (6) Bei der Belegung der Einrichtungen wird eine Rang- und Reihenfolge festgeschrieben. Vorrangig werden die Sportstätten für Schul- und Trainingssport und am Wochenende für den Wettkampfbetrieb in Abstimmung mit den Vereinen und anderen Veranstaltern genutzt.

Rangfolge bei der Belegung an Wochentagen:

- Absicherung des Schulsports
- Wettkampfbetrieb
- Trainingsbetrieb
- Freizeitsport

Rangfolge bei der Belegung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:

- Wettkampfbetrieb
- besondere Veranstaltungen auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene
- Trainingsbetrieb
- Freizeitsport

In den Schulferien können auf Antrag besondere Festlegungen getroffen werden.

- (7) Die Benutzungszeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass die kommunalen Sportstätten, einschließlich der Nebenräume wie Toiletten, Dusch- und Umkleieräume bis spätestens 22.30 Uhr geräumt und verlassen sind. Ausnahmen bilden angemeldete Veranstaltungen.
- (8) Die gesonderte Nutzung der Hallenzeiten während des Trainingsbetriebes, z. B. durch Freundschaftsspiele oder Leistungsvergleiche ist bei der Stadt Jessen im Voraus anzumelden.
- (9) Die Benutzung der Sportstätten ist nur bei Anwesenheit eines Hallenverantwortlichen oder Übungsleiters gestattet.

§ 4 Ordnung und Sicherheit

- (1) Auf der Grundlage der bestehenden Hallenordnungen bzw. der Sportplatzordnung ist für die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit der jeweilige Nutzer verantwortlich. Mit der Anmeldung wird der Verantwortliche benannt. Änderungen sind ebenfalls sofort der Stadtverwaltung mitzuteilen. Ungewöhnliches im Bereich der Sportstätten ist unverzüglich dem Hallenwart bzw. der Stadtverwaltung zu melden.
- (2) Die Verantwortlichen haben bei besonderen Vorkommnissen sofort den Bereitschaftsdienst der Stadt zu verständigen.
- (3) Für die Pflege und Wartung, im Bereich der Sportstätten an den Schulen, ist der Hallenwart zuständig. Für die Sportplätze ist der jeweilige Platzwart zuständig.

- (4) Für besondere Sportarten sind neben der Hausordnung der Stadt durch die Vereine auch besondere Nutzungsrichtlinien und Nutzungsordnungen zu erlassen.

§ 5 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt die Stadt Jessen (Elster) aus. Sie kann dieses Recht auf den jeweiligen Sportverein oder Veranstalter übertragen.

(2) Der Inhaber des Hausrechtes kann Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, ohne Entschädigung von der Sportstätte verweisen und mit einem Nutzungs- und Betretungsverbot belegen.

(3) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so wird Anzeige erstattet.

§ 6 Haftungsklausel bei Überlassung an Sportvereine

(1) Die Stadt Jessen überlässt den Vereinen die unter § 1 genannten Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt Jessen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Jessen für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Jessen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein hat bei Anmeldung der Nutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Jessen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Jessen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

(5) Die Stadt kann mit den Vereinen Sonderregelungen treffen, falls es zur Überlassung von Sportstätten an die Vereine kommen sollte.

§ 7 Werbung

(1) Die Stadt Jessen stellt auf der Jahnsportanlage (Tennisplätze sowie Fußballfeld), Fußballplatz Seyda, Fußballplatz Linda, Fußballplatz Klöden und in den Turnhallen Jessen Nord, "Max Lingner" sowie in der Mehrzweckhalle Holzdorf, Flächen für Banden- bzw. Wandwerbung zur Verfügung.

- (2) Von den daraus erzielten Einnahmen kann die Stadt 50 % einfordern. Die Stadt ist berechtigt, Werbeverträge anzufordern und einzusehen.
- (3) Gewerbliche Werbung innerhalb der Sportstätten ist nur mit Genehmigung der Stadt Jessen erlaubt.
- (4) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeit in Sporthallen und auf den Sportplätzen und Schießanlagen ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung möglich. Dafür wird eine Standgebühr erhoben.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten gilt die Gebührenordnung.
- (2) Die Organisation der Anmeldung und Kassierung wird vom Träger der Sportstätten geregelt.
- (3) Vereine und Einrichtungen, die Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum mit festen Hallenzeiten durchführen sowie Veranstalter von Kinder- und Jugendwettkämpfen können einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen. Dazu ist eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 (7) GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Jessen vom 19.02.2002 außer Kraft.

Diese Satzung ersetzt die Satzungen über die Benutzung der Sporteinrichtungen der ehemaligen Gemeinden Holzdorf, Seyda und Linda und tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Jessen (Elster) vom 15.02.2011 tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jessen, den 03.12.2007

Danneberg
Stadtratsvorsitzender

Brettschneider
Bürgermeister